

Beschluss:

1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 18.07. bis zum 19.08.2016 statt.

1.1 Abwägung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 10.08.2016

Teilanregung 1: Stadtentwässerung

Durch die Nicht-Einbeziehung von Garagen und Stellplätzen in die Grundflächenzahl führt die zusätzliche Versiegelung zwangsläufig zu einer Erhöhung des abzuleitenden Niederschlagswassers. Es ist zu prüfen, inwiefern die zusätzliche Niederschlagswassermenge über die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden kann. Gegebenenfalls müssen dann wasserrechtliche Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer eingeholt werden. Zuständige Behörde ist die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises.

Die im Schreiben angegebene Anregung zielt auf die Baugenehmigung, nicht aber auf das Bebauungsplanverfahren.

➔ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans hat diese Anregung nicht.

Teilanregung 2: Tiefbauabteilung

Es liegen keine Anregungen oder Hinweise vor.

Teilanregung 3: Untere Bauaufsichtsabteilung

Es liegen keine Anregungen oder Hinweise vor.

Schreiben Nr. 2 des Oberbergischen Kreises vom 18.08.2016

Teilanregung 1: Kommunale Niederschlagsentwässerung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwässerung rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen ist. Durch die Nichtanrechnung der Stellplätze auf die GRZ kann eine größere versiegelte Fläche möglich werden, die wiederum zu größeren Einleitungsmengen von Niederschlagswasser führen.

Es ist zu prüfen, dass die bereits erlaubte Einleitungsmenge nur so weit verändert wird, dass sie weiterhin gewässerverträglich ist, orientiert an den Anforderungen des Merkblatts BWK M3/M7. Bestehende Wasserrechtsverfahren sind anzupassen.

Bei evtl. Einleitung in ein vorhandenes Kanalsystem ist zu prüfen, ob die bestehenden Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und ggf. angepasst werden müssen.

Die im Schreiben angegebenen Anregungen zielen auf die Baugenehmigung, nicht aber auf das Bebauungsplanverfahren.

➔ Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans haben diese Anregungen nicht.

Teilanregung 2: Industrielle Niederschlagsentwässerung

Es werden keine grundsätzlichen Anregungen hervorgebracht. Sollte sich jedoch der Volumenstrom des abzuleitenden Niederschlags in Folge bspw. zusätzlicher Versiegelungen und Entwässerungen ändern, müssen für die wasserrechtlichen Erlaubnisse der BEW und der Irlenbusch Holding GmbH u. Co. KG Änderungsanträge gestellt werden.

Die im Schreiben angegebene Anregung zielt auf die Baugenehmigung, nicht aber auf das Bebauungsplanverfahren.

➔ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans hat diese Anregung nicht.

Teilanregung 3: Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche Tiefbauarbeiten mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden sollen.

Da zwischenzeitlich die Katasterführung auch auf die ehemalige KFZ-Verwertungsfläche ausgeweitet wurde, ist festgestellt worden, dass sich zum Teilbereich 1 früher ein KFZ-Verwertungsbetrieb befunden hat. Umweltgeologische Untersuchungen dieses Standortes sind nicht bekannt.

Die im Schreiben angegebenen Anregungen zielen auf die Baugenehmigung, nicht aber auf das Bebauungsplanverfahren.

➔ Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans haben diese Anregung nicht.

Schreiben Nr. 3 bis Nr. 5

- Schreiben Nr. 3 – BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipperfürth vom 27.07.2016
- Schreiben Nr. 4 – Wupperverband, Wuppertal vom 05.08.2016
- Schreiben Nr. 5 – Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 15.08.2016

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.